



Richtlinie des Senates für die Tätigkeit der Kommission für sicherheits- und umweltrelevante Forschung der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 66 Abs. 3 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena (GO) vom 27. Februar 2019 (Thüringer Staatsanzeiger 11/2019, S. 560), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 29. Juli 2019 (Thüringer Staatsanzeiger 33/2019, S. 1280), hat der Senat am 14. September 2021 die nachfolgende Richtlinie für die Tätigkeit der Kommission für sicherheits- und umweltrelevante Forschung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschlossen.

VORBEMERKUNG

Mit Beschluss vom 5. November 2019 hat der Senat gemäß § 66 Abs. 3 Satz 4 ThürHG in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Satz 1 GO die Kommission für sicherheits- und umweltrelevante Forschung eingesetzt und Verfahrensgrundsätze beschlossen. Mit dieser Richtlinie werden gemäß § 16 Abs. 7 Satz 4 GO nähere Regelungen zur Tätigkeit der Kommission und zum Verfahren festgelegt. Sie orientiert sich an der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina erarbeiteten „Mustersatzung für Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung“. Zudem wird auf die Empfehlungen der DFG und der Leopoldina zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung („Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung“) verwiesen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Grundsätze | 2 |
| § 2 Kommission für sicherheits- und umweltrelevante Forschung | 2 |
| § 3 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der KSUF | 2 |
| § 4 Zusammensetzung und Mitglieder | 3 |
| § 5 Verfahrenseröffnung | 3 |
| § 6 Verfahren | 4 |
| § 7 Beschlussfassung | 5 |
| § 8 Meldung von Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte während der Durchführung des Vorhabens | 5 |
| § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung | 6 |



§ 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität bedenken in Forschung und Lehre ihre Mitverantwortung für die Folgen und den möglichen Missbrauch wissenschaftlicher Erkenntnisse. Bei ihrer Forschung sind sie dem friedlichen Zusammenleben der Menschen und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet (Präambel der Grundordnung).
- (2) Sicherheits- und umweltrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können.

§ 2 Kommission für sicherheits- und umweltrelevante Forschung

Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena setzt eine Kommission für sicherheits- und umweltrelevante Forschung (KSUF) ein.

§ 3 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der KSUF

- (1) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung gewährt die KSUF Hilfe durch Beratung und Beurteilung zu den in § 1 Abs. 1 genannten sicherheits- und umweltrelevanten Schutzzielen. Darüber hinaus fördert sie innerhalb der Friedrich-Schiller-Universität die Bewusstseinsbildung für sicherheits- und umweltrelevante Aspekte der Forschung. Mit freier Forschung gehen auch Risiken einher. Diese resultieren vor allem aus der Gefahr, dass Forschungsergebnisse missbraucht werden können (sog. Dual-Use-Problematik).
- (2) Die Grundordnung der Universität sieht in § 16 Abs. 7 die Überprüfung aller Drittmittelprojekte auf ihre Vereinbarkeit mit den in der Präambel und in § 3 Abs. 2 Satz 3 GO sowie in § 1 Abs. 1 aufgestellten Grundsätzen vor. Die KSUF prüft Forschungsvorhaben, wenn der Verdacht besteht, dass sie den Schutzzielen gemäß § 1 Abs. 1 nicht gerecht werden; insbesondere im Kontext der Dual-Use-Problematik.
- (3) Soweit für ein sicherheits- oder umweltrelevantes Vorhaben die Prüfung auf Vereinbarkeit des Vorhabens mit den in der Präambel und in § 3 Abs. 2 Satz 3 GO aufgestellten Grundsätzen innerhalb oder außerhalb der Friedrich-Schiller-Universität aufgrund gesetzlicher Regelungen in die Zuständigkeit einer anderen Kommission fällt, insbesondere der Ethikkommission, hat diese Vorrang. Die andere Kommission teilt der KSUF das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Die KSUF kann dem Ergebnis der Prüfung eine eigene Bewertung hinzufügen.
- (4) Unabhängig von der Beratung durch die KSUF bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers für ihr oder sein Handeln bestehen.
- (5) Die KSUF arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.
- (6) Die KSUF berichtet einmal pro Jahr dem Senat über ihre Tätigkeit.



- (7) Die KSUF kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Der KSUF gehören an:
- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
 - eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - eine Studentin oder ein Student
- (2) Die Mitglieder der KSUF sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder des Forschungsausschusses des Senats gewählt. Dabei soll durch die Mitglieder eine fachliche Breite repräsentiert werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der KSUF entspricht der Amtszeit der jeweiligen Mitglieder im Forschungsausschuss des Senats. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die KSUF wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Jedes Mitglied kann ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied vom Senat abberufen werden. Für ein ausscheidendes Mitglied rückt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter nach. Gibt es keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter, ist für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

§ 5

Verfahrenseröffnung

- (1) Es werden zwei Formen der Prüfung unterschieden:
- a) Regelprüfung nach § 16 Abs. 7 Grundordnung
- aa) Alle Vorhaben der Auftragsforschung werden vor Zustandekommen des Auftrages im Rahmen der Vertragsverhandlungen gemäß cc) vorgeprüft.
- bb) Alle anderen aus Mitteln Dritter finanzierte Forschungsvorhaben werden nach deren Bewilligung gemäß cc) vorgeprüft. Hierzu geben die Projektleiterinnen oder Projektleiter im Rahmen der Projektanzeige nach § 66 Abs. 3 ThürHG eine entsprechende Erklärung ab.
- cc) Im Rahmen einer Vorprüfung wird das Forschungsvorhaben auf der Basis der Erklärung der Projektleiterinnen oder Projektleiter durch die für den Projektantrag zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter aus dem Servicezentrum Forschung und Transfer, dem Internationalen Büro oder dem Büro des Vizepräsidenten für Forschung auf Vereinbarkeit mit den Schutzziele in § 1 Abs. 1 geprüft mit dem Ziel der Identifizierung kritischer Vorhaben.
- dd) Sofern in der Vorprüfung ein Vorhaben als „kritisch“ identifiziert wird, wird es für eine detailliertere Prüfung an das Büro des Vizepräsidenten für Forschung weitergeleitet, sofern es nicht ohnehin für das Vorhaben zuständig ist. Es erfolgt



eine weitere Prüfung, gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer fachlicher und rechtlicher Expertise. Wird das Vorhaben auch in dieser Prüfung als „kritisch“ eingestuft, leitet das Büro des Vizepräsidenten Forschung das Vorhaben mit einer Stellungnahme zu den Ergebnissen der bisherigen Prüfung an die KSUF weiter.

ee) Die KSUF prüft die ihr vorgelegten kritischen Vorhaben, gibt eine Empfehlung ab und veröffentlicht das begründete Ergebnis universitätsweit.

b) Prüfung nach Verdacht auf Verstoß

aa) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität können Verdachtsfälle jederzeit einem Mitglied der KSUF direkt anzeigen.

bb) Die KSUF prüft die angezeigten Vorhaben, gibt eine Empfehlung ab und veröffentlicht das begründete Ergebnis universitätsweit.

(2) Zudem können Mitglieder und Angehörige der Universität (Antragstellerin oder Antragsteller) vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens die KSUF anrufen und die Prüfung ihres Vorhabens beantragen, wenn mit dem Forschungsvorhaben erhebliche sicherheits- oder umweltrelevante Risiken für die Schutzziele gemäß § 1 Abs. 1 verbunden sind oder sein könnten.

(3) Der Antrag soll eine kurze Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheits- oder umweltrechtlichen Aspekte des Vorhabens enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.

(4) Die Kommission ist nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen.

§ 6 Verfahren

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die KSUF schriftlich, mindestens jedoch in Textform ein, wenn der KSUF gemäß § 4 Abs. 1 ein Vorhaben zur Prüfung vorgelegt wird oder bei ihr eine Beratung gemäß § 4 Abs. 2 beantragt wird, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Die Sitzungen der KSUF sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der KSUF administrativ unterstützen.

(3) Die KSUF entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung, die auch im Videoformat erfolgen kann, durch Beschluss (siehe § 7 nachfolgend). Schriftliche oder elektronische Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.



- (4) Die KSUF kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. Die KSUF kann von Antragstellenden und anderen Beteiligten – auch bereits zur Vorbereitung ihres Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Auch die Antragsteller und Antragstellerinnen können Sachkundige ihrer Wahl beteiligen. Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität müssen der KSUF wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben. Die gesetzlichen Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte gelten entsprechend. Berechtigte Interessen von Hinweisgebenden sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist. Ihre Namen sollen nur dann offengelegt werden, wenn sich eine Betroffene oder ein Betroffener ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Glaubwürdigkeit eines Whistleblowers zu prüfen ist.
- (5) Die Ergebnisse der Sitzungen der KSUF sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Die KSUF stellt durch Beschluss fest, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z. B. zur Risikominimierung, gemäß § 3 Absatz 2 GO vertretbar erscheint und die in § 3 Abs. 2 GO angeführten Grundsätze gewahrt sind.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit muss mehr als die Hälfte der Mitglieder der KSUF anwesend sein, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsvorhaben mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (3) Die KSUF soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Entscheidung der KSUF ist den Antragstellerinnen und Antragstellern schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. Über alle Entscheidungen informiert die KSUF das Präsidium, den Forschungsausschuss sowie die Universitätsöffentlichkeit; der Senat wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung informiert.

§ 8

Meldung von Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte während der Durchführung des Vorhabens

- (1) Über alle Risiken, die erst während der Durchführung des Forschungsvorhabens auftreten und die die in § 1 Abs. 2 genannten Schutzziele betreffen könnten, ist die KSUF unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die KSUF kann in diesem Fall ihre Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.



§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Senates in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena veröffentlicht.